

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Belieferung mit Naturstrom

der AAE NATURSTROM VERTRIEB GMBH,
Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen



Kurzform Vertragstext: als **AAE** genannt

Präambel

Grundlage der Vereinbarung ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Erneuerbarer Energie.

Unabhängig von den nachstehenden Bedingungen gelten die jeweils gültigen Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers bzw. die jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen für Verteilnetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, das Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Länder sowie die jeweils geltenden Marktregeln.

Pflichten der AAE:

- (1) Die AAE wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten prüfen, elektronisch erfassen und auswerten.
- (2) Die AAE informiert den Kunden über den genauen Zeitpunkt des Lieferbeginns und Lieferbeendigung.
- (3) Die AAE veröffentlicht das jeweils aktuelle AAE-Preisblatt, in der die Energiepreise für die Belieferung bekannt gegeben werden. Das Preisblatt finden Sie auch auf der AAE-Homepage www.aae.at

Pflichten des Kunden:

- (4) Der Kunde bevollmächtigt die AAE exklusiv, ihn bei der Kündigung von Stromlieferungsverträgen und den Abschluss von Netzzutritts- sowie Naturstromlieferungsverträgen zu vertreten. Die AAE wird vom Kunden auch ermächtigt, alle für die Erstellung und Kontrolle seiner Rechnungs-Gesamtübersicht erforderlichen Daten (insbesondere Netzdurchleitungskosten, Messpreis und Energieverbrauchsdaten) vom Netzbetreiber und Energielieferanten einzuholen.
- (5) Der Kunde stellt der AAE, die zu seiner Vertretung und für die Abrechnung erforderlichen Daten zu seiner Energienachfrage innerhalb von kurzer Zeit nach Erhalt derselben zur Verfügung (z.B. Rechnungsdaten).
- (6) Die Belieferung setzt voraus, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist. Mit Wirksamwerden des Liefervertrages ist der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Lieferant angehört.

Vertragsabschluss, Laufzeit, Rücktritt:

- (7) Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Unterfertigung der AAE-Stromliefervereinbarung durch den Kunden (Auftrag) und durch die Annahme durch die AAE zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Belieferung beginnt im Regelfall 6 bis 8 Wochen nach Vertragsannahme jeweils zum Monatsersten. Auf bestehende Kündigungsfristen und Lieferbedingungen vorhergehender Lieferanten muss jedoch Rücksicht genommen werden. Die Mindestlaufzeit der Vereinbarung beträgt ein Jahr ab Lieferbeginn und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit von beiden Vertragspartnern zum Monatsletzten gekündigt werden. Sofern der Vertrag nicht mit Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird, haben beide Vertragspartner die Möglichkeit, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von ebenfalls zwei Monaten zum Monatsletzten, jeweils zum Vertragshalbjahr zu kündigen. Die Mindestlaufzeit kann auch einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern länger als ein Jahr vereinbart werden.
- (8) Konsumenten, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten der AAE bzw. auf einer Messe abgegeben haben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages schriftlich zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde binnen einer Woche schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet, Telefon) abgeschlossen haben, sind berechtigt, binnen einer Frist von 7 (sieben) Werktagen nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten.

Belieferung aus Naturstrom-Kraftwerken:

- (9) Die AAE agiert selbst als Stromlieferant oder vermittelt im Sinne dieser Vereinbarung Stromlieferungen aus Naturstromkraftwerken.

Preise:

- (10) Die Energiepreise sind reine Nettoenergiepreise. Nicht darin enthalten sind jegliche Steuern, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, sonstige gesetzliche oder behördliche Abgaben, die Systemnutzungstarife, sowie sonstige Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die AAE aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist. Diese zusätzlichen Kosten sind jedenfalls – unabhängig von deren Bestand und Höhe bei Vertragsabschluss – vom Kunden zu tragen. Die AAE behält sich die Änderungen des vereinbarten Preisblattes und der Tarife vor. Die AAE informiert den Kunden schriftlich über das neue Preisblatt. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Preisinformation schriftlich bei AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisher vereinbarten Preise. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen schriftlich informiert.

Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Stromlieferung:

- (11) Die AAE ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

Als wichtige Gründe gelten wenn:

- über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird,
- bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung trotz zumindest einer erfolgten Mahnung,
- bei Nichtzahlung von Rechnungen des Netzbetreibers trotz erfolgter Mahnung.

Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung kann die AAE die Lieferung einstellen, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von acht Tagen die eingemahnten Beträge nicht vollständig entrichtet. Die AAE teilt eine Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern im notwendigen Umfang mit.

- (12) Weiters werden bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses etwaige gewährte Boni, Rabatte oder nicht verrechnete Energiemengen nachverrechnet und der Kunde ist zur unverzüglichen Begleichung nach Rechnungslegung durch AAE verpflichtet.

Umzug eines Kunden:

- (13) Der Kunde verpflichtet sich, die AAE über Änderungen seiner Lieferanschrift rechtzeitig zu informieren. Voraussetzung für die Belieferung am neuen Standort in Österreich ist ein Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers sowie ein zu Lieferbeginn gültiger Netznutzungsvertrag.

Messung und Verrechnung:

- (14) Die Messung der Energieabnahme führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtung durch. Die Messergebnisse stellen den Lieferumfang an den Kunden dar. Werden die Messergebnisse der AAE nicht zur Verfügung gestellt, ist die AAE berechtigt, den Verbrauch aufgrund von Vorjahresergebnissen, bzw. falls dies nicht möglich ist, aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Kunden zu schätzen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich, sofern vom Netzbetreiber keine zusätzlichen Zwischenabrechnungen erstellt werden. Basierend auf dem letztjährigen Lieferumfang oder Schätzung werden Teilzahlungsbeträge (monatlich, viertel- oder halbjährlich) festgelegt. Stellt sich bei der Abrechnung heraus, dass zu niedrige oder zu hohe Teilbeträge verrechnet wurden, so wird dies bei der nächsten Teilzahlung berücksichtigt. Bei Beendigung des Lieferverhältnisses werden etwaige Guthaben erstattet, bzw. etwaige Fehlbeträge in Rechnung gestellt. Bei Preisänderungen werden die Teilzahlungen im Ausmaß der Änderung entsprechend angepasst.
- (15) Die Weiterverrechnung sämtlicher Beträge erfolgt gemeinsam mit den Rechnungen für den Energieanteil. Sofern zwischen den Vertragspartnern nicht anders vereinbart, bzw. vom Kunden nicht anders gewünscht, hat dieser sämtliche Zahlung welche vom Netzbetreiber eingehoben werden direkt an diesen zu leisten. Dies kann auch die Umstiegsabwicklung, sowie sämtliche administrative Schritte für den Umstieg betreffen.
- (16) Notwendige und zweckentsprechende Kosten für Mahnungen, Inkassoversuche durch Inkassobüros, soweit diese gesetzlich zulässig sind und im Verhältnis zur betriebenden Forderung angemessen sind, vom Kunden verursachte Rückläuferkosten von Bankinstituten (Kosten für nichteingelöste Bankeinzüge) werden im Verzugsfall dem Kunden verrechnet. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von einem Monat ab Rechnungserhalt schriftlich oder mündlich an die AAE zu richten, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt, sofern nicht fehlerhafte Angaben der Messeinrichtung oder Berechnungsfehler vorliegen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Versorgung letzter Instanz

- (17) Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und sich gegenüber dem Stromlieferanten AAE auf die Grundversorgung berufen, werden zum Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden (AAE Naturstrom) beliefert. Dieser kann bei der AAE telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Schlussbestimmungen:

- (18) Für die elektronische Sicherung und Nutzung der übergebenen Kundendaten gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Die AAE ist berechtigt, ihr anvertraute personen- bzw. unternehmensbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten, bzw. Dritte verarbeiten zu lassen, dies im Sinne des § 4, Z 11 DSGVO.
- (19) Weiters erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass ihm Informationen der AAE auch mittels Email oder anderen elektronischen Medien übermittelt werden.
- (20) Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden, es sei denn, es handelt sich beim Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Klagenfurt.
- (21) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist der übrige Vertrag dennoch gültig. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (22) Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sog. „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher und vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln. Die Marktregeln sind auf der Homepage der E-Control GmbH unter www.e-control.at abrufbar.
- (23) Der technische Betrieb, die Versorgungssicherheit und die Qualität der Stromdurchleitung bis zur Kundenanlage liegen ausschließlich im Aufgaben- und Haftungsbereich des Netzbetreibers.
- (24) Die AAE ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger (Naturstromlieferant) zu übertragen, sofern der Stromliefervertrag kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG ist. Der Kunde ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (25) Die AGB können von der AAE geändert werden. Die Änderungen sind dem Kunden schriftlich bekannt zu geben. Änderungen sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb von 4 Wochen ab Versand der Änderung schriftlich bei AAE, so endet der Vertrag nach einer Frist von 3 Monaten ab Eintreffen des Widerspruchs jeweils zum Monatsletzten. Die aktuelle Fassung ist auch auf der Website www.aae.at abrufbar.
- (26) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen wir gerne unter der Telefonnummer 04715 222 oder per Mail an info@aae.at entgegen. Weitere Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeiten bieten die Energie-Control-GmbH unter www.e-control.at oder unter der Telefonnummer 0810 10 25 54.